

# Die Besten sterben Jung!

Anton Schubert

**„Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung besteht, würde ich aufgrund übergesetzlichen Notstandes den Befehl geben, das (von Terroristen entführte) Flugzeug abzuschießen.“**

So die Ansicht des CDU-Verteidigungsministers Franz Josef Jung (Welt online vom 19.09.2007). Das ist nicht sehr außergewöhnlich, ja fast selbstverständlich, dass der Staat einen Angriff auf die Bevölkerung abwehrt. Was sollte er sonst tun? Jung wollte aber keine Selbstverständlichkeit aussprechen, sondern provozieren und die Stimmung aufheizen. Es geht konkret um Passagierflugzeuge, in denen auch unschuldige Menschen sitzen. Das Bundesverfassungsgericht hatte kurz vor Jungs Aussage das rot-grüne Luftsicherheitsgesetz zerlegt und damit solch einer vorsätzlichen Tötung Unbeteiligter jegliche Rechtsgrundlage entzogen.

Das Gericht urteilte: **„Die Ermächtigung der Streitkräfte (...) ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.“ (3. Leitsatz, BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2. 2006).**

Wieso sagt Jung direkt nach solch einem eindeutigen Urteil, dass er trotzdem den Befehl geben werde, Passagierflugzeuge abzuschießen? Tut er so „als hätte es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben“ (Leutheusser-Schnarrenberger), oder ist es ein bewusster „Aufruf zum Verfassungsbruch“ (Wiefelspütz)? Zumindest ist es eine massive Missachtung des Gerichts, dem Recht auf Leben und der Menschenwürde. Das ist ein starkes Stück für einen Bundesminister!

Kann man ihm das aber wirklich verübeln? Schließlich möchte er doch nur Menschen retten. Klar darf man Leben nicht gegeneinander aufrechnen und muss die Menschenwürde beachten, wonach niemand zu einem Objekt des staatlichen Handelns, also zu einem Werkzeug oder zu bloßem Kollateralschaden gemacht werden darf. Aber hier geht es nicht um theoretische juristische Diskussionen im Elfenbeinturm, sondern um das Leben von vielen tausenden Menschen, die man wegen eines bisschen Druckerschwärze auf Verfassungspapier wirklich opfern müsste. 200 Unschuldige im Flugzeug, gegenüber 20 000 in einem von den Terroristen anvisierten Fußballstadion! Ist das aktive Töten von ein paar Menschen wirklich soviel verwerflicher als das tatenlose Zusehen bei tausendfachem Mord?

Ja, es ist viel verwerflicher! Denn in Wirklichkeit ist nicht das Urteil des Verfassungsgerichts eine theoretische Diskussion, sondern das Fallbeispiel des Ministers völlig unrealistisch und konstruiert. Es gibt keine Situation, in der man sich absolut sicher sein kann, was gerade geschehen ist und welche Folgen es haben wird. Die Bundeswehr könnte in so kurzer Zeit niemals ausreichende Sicherheit darüber erhalten, was in dem Flugzeug vor sich geht und welche Folgen es habe. So sehen es die Pilotenvereinigung Cockpit, die Unabhängige Flugbegleiter Organisation und das

Gericht (Urteil Absatz-Nr. 68 ff, 125-129). Die Bundeswehr weiß im Ernstfall nicht genau, ob das Flugzeug entführt ist, wer es entführt hat, was die Entführer wollen und ob sich die Situation nicht in kürzester Zeit ändert. Währenddessen müsste sie entscheiden, ob sie abschießt oder nicht. Hier ergibt sich die moralische Zwickmühle nicht mehr so deutlich, wie vorher.

Der Minister weiß dies und gießt trotzdem Öl ins Feuer mit solch konstruierten und populistischen Beispielen. Wie würde Jung wohl handeln, wenn es sich nicht um ein Fußballstadion handelt, sondern um ein Gebäude mit nur sehr wenigen Menschen darin? Opfert er dann trotzdem die 200 Passagiere? Wie wäre es, wenn Terroristen (z.B. die ETA) die Tötung eines einzigen unbeteiligten Menschen (z.B. eines Politikers, gar des Verteidigungsministers?) fordern würden und drohen, ein vollbesetztes Fußballstadion in die Luft zu sprengen, falls ihrer Forderung nicht nachgegangen werde? Sobald er aber erschossen sei, lassen sie die Menschen, deren Tod sie nicht primär wollen, unbeschadet frei. Was würde Jung in dieser Situation tun? Schicken wir Erschießungskommandos durch die Republik? Opfern wir ein unschuldiges Leben, um Tausende zu retten?

Nein, wir würden dies niemals unterstützen! Das Flugzeug, das schießen wir ab, aber Erschießungskommandos, die unbeteiligte Bürger töten, das würden wir nie wollen. Warum? Es besteht kein qualitativer Unterschied zwischen diesen beiden Konstellationen. Die Antwort ist, es geht hier überhaupt nicht um die Rettung von Menschenleben! Diese ist nur das emotionale Einfallstor für eine ganz andere Diskussion. Bei der Erschießung eines unbeteiligten Bürgers müsste der Staat einer Erpressung nachgeben, beim Abschuss des Flugzeugs beweise er Handlungsfähigkeit. Der Staat darf sich niemals erpressen lassen und muss immer handlungsfähig und schlagkräftig sein, völlig egal, um wieviel Menschen es sich handelt, selbst wenn 20 000 dabei draufgehen.

**„Nichts stellt den Rechtsstaat mehr in Frage als die Feststellung, er sei einer derartigen Bedrohung wehrlos ausgeliefert.“** (so Jung im Tagesspiegel vom 20.09.2007)

Zusammen mit seinem Kollegen Schäuble, der ebenfalls die Bundeswehr im Innern einsetzen und Zivilflugzeuge abschießen möchte, der unter Folter erlangte Aussagen verwenden will, Internierungslager für „Gefährder“ fordert, die Abschaffung der Unschuldsvermutung bei Terrorverdächtigen überlegt und eine Rechtsgrundlage für die Erschießung von Terroristen schaffen möchte, plant Jung die Verteidigung des Rechtsstaats mit den Mitteln des Ausnahmezustands. Eine gute alte deutsche Tradition! Schon bei Carl Schmitt finden wir diesen Gedanken:

**„Im Normalfall braucht man die Rechtsnormen nicht zu verletzen, um die Verwirklichung dieser Normen zu sichern, aber weil dieser Normalfall, bei einer realistischen Betrachtung der menschlichen Angelegenheiten, nicht auf alle Ewigkeiten abgesichert ist, muß man immer mit der Möglichkeit rechnen, daß die Rechts- und die Rechtsverwirklichungsnormen sich trennen werden, daß man also gegen die Rechtsnormen verstoßen muß, um die Möglichkeit eines rechtlichen Zusammenlebens zu garantieren.“** (Campagna, Norbert: Carl Schmitt. Eine Einführung, Berlin 2004, S. 22)

Carl Schmitt, der „Kronjurist des Dritten Reiches“ (Waldemar Gurian) formulierte diese These. Und ein bisschen davon liest man auch im Urteil des Verfassungsgerichts heraus, wenn es die Frage, ob der Einzelne „im Interesse des Staatsganzen notfalls verpflichtet (sei), sein Leben aufzuopfern, wenn es nur auf diese Weise möglich ist, das rechtlich verfasste Gemeinwesen vor Angriffen zu bewahren, die auf dessen Zusammenbruch und Zerstörung abzielen (...)“ offen lässt (Absatz-Nr. 135). Die wirkliche Gefahr liegt in dem Versuch durch Panikmache (z.B. Schäubles Warnung, es sei nur noch eine Frage der Zeit, bis ein nuklearer Anschlag in Deutschland erfolge) die Regeln des Ausnahmezustandes für die einfache Bekämpfung des Terrorismus hoffähig zu machen. Deshalb beruft sich Jung auch auf den übergesetzlichen Notstand.

Im modernen Staat, dessen Macht in der Geschichte nie größer war, hat der einzelne Mensch gegen das absolute staatliche Gewaltmonopol nur den Schutz des grundrechtlich fundierten Rechtsstaatsprinzips. Sobald Art. 1 GG aufgrund der Staatsräson gebrochen werden darf, ist unser freiheitlich-demokratisches Grundgesetz nicht einmal mehr sein Papier wert. Stoppen wir den brandgefährlichen Populismus dieser Minister, bevor sie dem Terrorismus so zu seinem größten Triumph verhelfen!